

Vortrag des Justiziarers anlässlich der Jahreshauptversammlung des Fischereiverbandes Saar am 10.03.2012 zum Thema:

## Die Fischereiaufsicht im Saarland

Die Fischereiaufsicht ist gesetzliche Aufgabe des Fischereiverbandes Saar; Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Fischereiverband Saar durch Gesetz errichtet worden und insoweit hoheitlich tätig. Die Aufsicht des Landes beschränkt sich darauf, dass er seine Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt (allgemeine Körperschaftsaufsicht).

Neben dem Fischereiverband haben die Ortspolizeibehörden die Einhaltung der Vorschriften über den Fischereischein und Erlaubnis-schein zum Fischfang und den Schutz der Fischbestände zu überwachen. Zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei können sich der Fischereiverband und die Ortspolizeibehörden ehrenamtlicher Fischereiaufseher bedienen.

Die Fischereibehörde kann auf Antrag des Fischereiverbandes zuverlässige, sachkundige und mit den Aufgaben der Fischereiaufsicht vertraute Personen zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen. Diese sind zur gewissenhaften Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu verpflichten. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Fischereibehörde und der Fachaufsicht des Fischereiverbandes. Die Dienstaufsicht umfasst die Fach- und Rechtsaufsicht sowie das Weisungsrecht. Die Fachaufsicht umfasst die Rechtsaufsicht und die Zweckmäßigkeitskontrolle. Die Fachaufsicht kann durch Anweisung im Einzelfall erfolgen.

Den Fischereiaufsehern können zur Unterstützung der Wasserbehörden Aufgaben im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. §§ 83 Abs.1, 84 Abs.1 des Saarländischen Wassergesetzes übertragen werden. In diesen Fällen erfolgt die Bestellung bzw. die nachträgliche Übertragung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, welche insoweit die Fachaufsicht über die Fischereiaufseher wahr-

nimmt. Zur Gewässeraufsicht gehört insbesondere die Kontrolle des Zustandes und der Benutzung der Gewässer.

Die ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseher haben Anspruch auf Kostenersatz sowie kostenfreie Aus- und Fortbildung. Der Kostenersatz kann pauschaliert werden.

Auf Grund des § 48 SaarlFischG ist festzuhalten:

- Eine Fischereiaufsicht im Sinne des Gesetzes kann nicht ausschließlich vereinsintern (nach dem Grundsatz „jeder darf jeden kontrollieren“) und unter Verzicht auf Vorschlag und amtliche Verpflichtung von Fischereiaufsehern vollzogen werden.
- Fischereiaufseher werden durch die Fischereibehörde verpflichtet und sind daher nicht an Weisungen des Fischereiberechtigten, z.B. des Vereinsvorstandes, gebunden.

Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher werden von der Fischereibehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Voraussetzungen für die Verpflichtung sind:

- gültiger Inlands-Fischereischein
- ausreichende Kenntnisse der Fischkunde, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts;
- Erwerb der erforderlichen Kenntnisse in einem von der Fischereibehörde durchgeführten Vorbereitungslehrgang über Aufgaben und Befugnisse des Fischereiaufsehers.

Amtlich verpflichtete Fischereiaufseher werden von der Fischereibehörde dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, nämlich die Ausübung der Fischereiaufsicht gem. § 48 SaarlFischG, wahrzunehmen. Sie sind Amtsträger im Sinne des StGB. Aus diesem Status ergeben sich besondere Rechte und Pflichten. Amtlich Verpflichtete Fischereiaufseher sind weder Hilfspolizeibeamte im Sinne des SaarlPolG noch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Fischereiaufseher hat gem. der SaarlFischO die Einhaltung der Vorschriften über den Fischereischein, den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie den Schutz der Fischbestände zu überwachen und jeden Verstoß gegen diese Vorschriften der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereiaufseher sollen Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen feststellen und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens anzeigen.

Anzeigen sind nicht an bestimmte Formen gebunden; auch eine mündliche Anzeige ist möglich. Mindestens einmal im Jahr ist er zur Vorlage eines Tätigkeitsberichtes gegenüber der Fischereibehörde verpflichtet.

Zu den Obliegenheiten der Fischereiaufseher gehört vor allem die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie der Ausübung der Fischerei. Eine Fischereiaufsicht ist auch nur dann als angemessen zu bezeichnen, wenn auf festgestellte Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen angemessene Reaktionen erfolgen. Ist die Fischereibehörde der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Kontrollpersonen eine angemessene Fischereiaufsicht – quantitativ und qualitativ – nicht gewährleisten oder werden keine Personen vorgeschlagen, kann die Behörde die Fischereiaufsicht auch in die Hände anderer Personen, z.B. von Hilfspolizeibeamten, legen.

Aus ihrem Status als Amtsträger ergeben sich für Fischereiaufseher folgende Pflichten, deren Nichtbeachtung eine Straftat darstellen kann:

- keine Vorteilsannahme im Amt
- sich nicht bestechen zu lassen
- keine Körperverletzung im Amt zu begehen
- Unschuldige nicht zu verfolgen

Verletzt ein Fischereiaufseher in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Behörde, in

deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Beschädigt oder zerstört z.B. ein Fischereiaufseher bei einer Kontrolle fremdes Fischereigerät, so haftet die Fischereibehörde für den Schaden. Handelt der Fischereiaufseher vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Behörde auf den Fischereiaufseher zurückgreifen.

Der Fischereiaufseher ist befugt:

1. die Identität von Personen festzustellen;
2. die Aushändigung der Fischereischeine, der Erlaubnisscheine oder der Elektrofischereigenehmigung zur Prüfung zu verlangen;
3. die Fanggeräte und den Fang zu kontrollieren und sicherzustellen, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht;
4. Besatzmaßnahmen und gemeinschaftliches Fischen zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Identitätsfeststellung kann in der Regel anhand des Fischereischeines erfolgen. Legt der Kontrollierte keinen Fischereischein vor, ist der Fischereiaufseher befugt, den Kontrollierten um Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum zu bitten. Verweigert der Kontrollierte seine Personalien oder macht er falsche Angaben, verwirklicht diese Handlung eine Ordnungswidrigkeit gem. § 111 OWiG.

Der Fischereiaufseher kann den Kontrollierten auch um Vorlage des Personalausweises zum Zwecke der Identitätsfeststellung bitten. Allerdings ist die anschließende Nichtvorlage des Personalausweises nicht bußgeldbewehrt.

Zur Durchsuchung von Personen nach „Personaldokumenten“ und zum Festhalten der Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung ist der Fischereiaufseher – im Gegensatz zu Polizeibeamten – nicht befugt. Wer den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen nicht vorzeigt, handelt ordnungswidrig

Alle vorgenannten Dokumente dürfen von den Fischereiaufsehern überprüft, aber nicht einbehalten werden (keine „Sicherstellungsmaßnahme“).

Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher haben nicht die Befugnis zur Durchsuchung von Personen oder Gegenständen (z.B. von Angelkoffer, Pkw) bei Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften. Eine Sicherstellung gefangener Fische und der Fanggeräte ist nur zulässig, wenn die Person unbefugt fischt, die Person auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist, mit Fanggeräten angetroffen wird, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begeht.

Im Zweifel sollte auf die Sicherstellung verzichtet werden. Der sichergestellte Gegenstand ist unverzüglich an die zuständige Behörde (bei Verdacht einer Straftat: Polizei oder Staatsanwaltschaft) abzugeben. Amtlich verpflichtete Fischereiaufseher haben keine polizeilichen Befugnisse (wie die Beschlagnahme und die zwangsweise Wegnahme).

Fischereiaufsehern stehen wie den Fischereiausübungsberechtigten das Uferbetretungsrecht und das Gewässerbefahrungsrecht zu. Fluss- bzw. ufernahe Wege sind häufig für den Fahrzeugverkehr mit dem Verkehrszeichen 250 und einem Zusatzschild gesperrt. Die wichtigsten Zusatzschilder sind: „Anlieger frei“ und „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“. Für beide Zusatzschilder gibt es keine Legaldefinition nach der StVO. Ihr Regelungscharakter hat sich aus der laufenden Rechtsprechung entwickelt. Anlieger ist demnach eine Person, die in einem bestimmten Rechtsverhältnis zu einem Grundstück an der betreffenden Straße steht oder zum Befahren einer solchen ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Besucher). Diese vergleichsweise weit gefasste Formulierung erlaubt es somit nicht nur Fischereiaufsehern, sondern auch Fischereierlaubnisscheininhabern, die mit „Anlieger frei“ (Zusatzschild Nr. 1020-30) gekennzeichneten Wege zur Fischereikontrolle bzw. befugten Fischereiausübung mit Fahrzeugen zu befahren.

Das Zusatzschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Nr. 1026-36) oder „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Nr. 1026-38) bedürfen jedoch einer differenzierteren Betrachtung. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer (z.B. Fischbesatz, Gewässeruntersuchung) und die Fischereiaufsicht sind unter dem Begriff „Landwirtschaft“ zu subsumieren. In der Konsequenz dürfen Fischereiaufseher bei ihrer Kontrolltätigkeit auch solche Wege befahren. Anderes verhält es sich bei Personen, die als Fischereierlaubnisscheininhaber nicht berufs- oder erwerbsmäßig fischen. Diese Personengruppe wird nach der h.M. nicht als „landwirtschaftlicher Verkehr“ betrachtet. Die Fischereiberechtigten können jedoch bei der zuständigen Straßenbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der gesperrten Wege beantragen, sofern ein begründetes Interesse vorliegt.

Das Recht zur vorläufigen Festnahme von Personen („Jedermannsrecht“) steht jedem Bürger unter folgenden Voraussetzungen zu:

- die kontrollierte Person ist einer Straftat verdächtig (das Fehlen der Fischereierlaubnis kann den Verdacht der Fischwilderei oder des Fischdiebstahls begründen);
- sie wird auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt (die Person begeht gerade eine Straftat und befindet sich noch am Tatort oder in unmittelbarer Nähe);
- die Person ist unbekannt (insbesondere dann, wenn sie Angaben zur Person verweigert oder sich nicht ausweisen kann) oder sie flüchtet.

Bei der vorläufigen Festnahme ist zu beachten:

- der Betroffene muss erkennen, warum er festgehalten wird;
- Anwendung von Zwang ist nur im erforderlichen Umfang erlaubt, z.B. Festhalten des Betroffenen, Wegnahme des Zündschlüssels, nicht Schusswaffengebrauch;
- Wahrung des Grundsatzes der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit);
- Identitätsfeststellung erfolgt durch die Polizei

Aufgrund ihres Status als Amtsträger sind Fischereiaufseher bei ihrer Tätigkeit strafrechtliche besonders geschützt. Wer einem amtlich verpflichteten Fischereiaufseher bei der Ausübung der Fischereiaufsicht mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, macht sich strafbar.

Unabhängig von ihrem besonderen Status gelten für Fischereiaufseher, wie für Jedermann, allgemeine Schutzbestimmungen und Rechte. Eine gegen Fischereiaufseher gerichtete Körperverletzung, Nötigung oder Beleidigung kann strafrechtlich geahndet werden. Bei tätlichen Angriffen ist Notwehr oder Nothilfe gem. Die gesetzlichen Unfallkasernen erbringen Leistungen bei unfallbedingten Schäden, die ein Fischereiaufseher während der Ausübung seiner Tätigkeit erleidet.